

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem  
Pfingstvolksfest und dem Herbstfest  
(Volksfestverordnung)**

**Vom 23. April 2012**  
(AM Nr. 19 vom 09. 05.2012)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verhalten auf dem Festplatz
- § 3 Verkehr auf dem Festplatzgelände
- § 4 Verbote
- § 5 Kinder- und Jugendschutz
- § 6 Meldung von Unfällen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Inkrafttreten; Geltungsdauer

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den jeweiligen Zeitraum der Ingolstädter Volksfeste „Pfingstvolksfest“ und „Herbstfest“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sind von allen Besuchern und Gewerbetreibenden zu beachten.

**§ 2 Verhalten auf dem Festplatzgelände**

- (1) Auf dem Festplatzgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Unbefugten ist es untersagt, sich zwischen 01:30 und 06:00 Uhr auf dem Festplatzgelände aufzuhalten oder dieses zu betreten.

**§ 3 Verkehr auf dem Festplatzgelände**

- (1) Der Festplatz darf nicht mit Fahrzeugen aller Art befahren werden. Das Verbot gilt auch für das Mitführen von Fahrrädern und die Benutzung sonstiger Fortbewegungsmittel wie Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards, Tretroller, Kinderdreiräder und Ähnlichem. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle.
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der dafür ausgewiesenen oder zugeteilten Flächen ist verboten.
- (3) Das Verbot in Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei und des Rettungsdienstes sowie Fahrzeuge mit einer Ausnahme-genehmigung der Stadt Ingolstadt.
- (4) Die Ausnahme-genehmigung berechtigt nur zum Fahren mit Schrittgeschwindigkeit. Sie ist deutlich sichtbar mitzuführen.

**§ 4 Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt:
  1. Gewalt verherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und links- bzw. rechtsradikales Propagandamaterial mitzuführen oder sichtbar zu tragen bzw. entsprechendes Gedankengut zu äußern und zu verbreiten;
  2. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet und bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen (z.B. Knüppel oder Stöcke);
  3. Gas- oder Pfeffersprüh-dosen sowie färbende, stark riechende, ätzende oder anderweitig gesundheitsschädliche Substanzen mitzuführen;
  4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung mitzuführen;
  5. Feuer zu entzünden oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
  6. alkoholische Getränke, Rausch- oder Betäubungsmittel mitzubringen;

## 2

7. Schankgefäße oder Getränkeflaschen aus Glas außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen;
  8. sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laser-Pointer) mitzuführen;
  9. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
  10. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
  11. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  12. den Festplatz zu verunreinigen;
  13. nach 20:00 Uhr Kinderwägen jeglicher Art mitzuführen;
  14. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen.
- (2) Besuchern ist es untersagt, auf den Festplatz Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenhunde.

**§ 5 Kinder- und Jugendschutz**

(1) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist ab 21:00 Uhr die Anwesenheit auf dem Festplatz nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

(2) Kinder unter 6 Jahren müssen ständig von Begleitpersonen beaufsichtigt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass sich Kinder nur in unmittelbarer Nähe der Begleitperson aufhalten. Nach 20:00 Uhr ist Kindern unter 6 Jahren der Aufenthalt in Bierzelten auch in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet.

**§ 6 Meldung von Unfällen**

Erhebliche Unfälle, die sich in einem teilnehmenden Betrieb ereignen oder auf den Betrieb zurückzuführen sind, sind unverzüglich der Polizeiinspektion Ingolstadt und der Stadt Ingolstadt zu melden.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 den Festplatz betritt oder sich dort aufhält;

2. § 3 Abs. 1 den Volksfestplatz mit Fahrzeugen oder sonstigen Fortbewegungsmitteln befährt oder Fahrräder mitführt;
3. § 3 Abs. 3 verbotswidrig Kraftfahrzeuge parkt oder Fahrräder abstellt;
4. § 3 Abs. 4 den Festplatz schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befährt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gewalt verherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches oder links- bzw. rechtsradikales Propagandamaterial mitführt oder sichtbar trägt bzw. entsprechendes Gedankengut äußert oder verbreitet;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwendbare Gegenstände mitführt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gas- oder Pfeffersprüh-dosen sowie färbende, stark riechende, ätzende oder anderweitig gesundheitsschädliche Substanzen mitführt;
8. in § 4 Abs. 1 Nr. 4 beschriebene Instrumente bzw. Geräte mitführt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 6 alkoholische Getränke, Rausch- oder Betäubungsmittel mitbringt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Schankgefäße oder Getränkeflaschen aus Glas außerhalb eines Gaststättenbetriebes mitführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 8 sonstige gefährliche Gegenstände mitführt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 9 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 10 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder übersteigt;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb von Toiletten seine Notdurft verrichtet;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 12 den Festplatz verunreinigt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilbietet oder Werbematerial verteilt, bettelt, hausiert oder musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt;
18. § 4 Abs. 2 Tiere mitführt;
19. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 den Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen gestattet;
20. § 5 Abs. 2 Kinder unter 6 Jahren unbeaufsichtigt lässt;
21. § 6 Unfälle nicht oder verspätet meldet.

**§ 8 Ausnahmeregelungen**

Die Stadt Ingolstadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

**§ 9 Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

"Anlage zur Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Ingolstädter Volksfeste" - Geltungsbereich



Maßstab 1:2000

Bildflug vom 11.07.2010

© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern

© Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation der Stadt Ingolstadt